

oft Kleinigkeiten, die es ermöglichen, das Modell und den Kernkasten zu vereinfachen, das Einformen zu erleichtern, Lunkergerfahr zu vermeiden, Abweichungen durch Versetzen der Formkästen unschädlich zu machen u. a. m. Die Sammlung ist ebenso wichtig für Lehranstalten wie für Konstruktionsbüros von Industriefirmen.

Die Beispiele werden in Form von Diapositiven in der Größe $8\frac{1}{2} \times 10$ cm und Zeichnungen von den Außenmaßen 41×35 cm (zum Aufhängen bestimmt) herausgegeben. Die TWL versendet zwecks näherer Information bzw. Auswahl einzelner Darstellungen Papierabzüge der Diapositive leihweise. Erschienen ist zunächst die von Obering, Heinze und Oberstudiendirektor Laudien bearbeitete Reihe 446, die den Einfluß der Gießertechnik auf die Gestaltung behandelt. Für diese Reihe besteht auch bereits eine ausführliche Erläuterung mit Konstruktionsregeln. Die übrigen Gebiete der Fertigung werden folgen.

An der Technischen Hochschule in Wien wurde im laufenden Studienjahre 1927/28 eine Lehrkanzel für „Schalter- und Apparate-Bau“ errichtet. Der neue Lehrgegenstand wird in zwei wöchentlichen Vorlesungsstunden im Winter-Semester und im Sommer-Semester, sowie in drei wöchentlichen Übungsstunden (Konstruktions-Uebungen) im Sommer-Semester behandelt und bildet einen Pflichtlehrgegenstand für die ordentlichen Hörer des dritten Jahrganges der Abteilung für Elektrotechnik.

Mit der Abhaltung der Vorlesungen und Uebungen wurde Herr Prof. Ing. Robert Edler als Honorarprofessor betraut.

Die Vorlesungen wurden am 8. November 1927 aufgenommen.

Internationaler gewerblicher Rechtsschutz.
Deutschland: Das Recht des Zwischenbenutzers einer Erfindung nach einer Patentanmeldung eines anderen aber vor der Bekanntmachung auszudehnen (evtl. gegen Lizenzzahlung) begründet Jsay u. a. mit der sich lange hinziehenden Prüfungszeit. Mit allen Mitteln ist die z. T. jahrelange Verschleppung der Sicherung des Patentschutzes im Reichspatentamt zu bekämpfen, weil diese Verschleppung sowohl die Interessen der Schutzsucher als auch der Wirtschaft schädigt. Freiwillige, baldige Bekanntgabe von angemeldeten Erfindungen kann, wenn sonst keine Bedenken da-

gegen stehen, gutgläubige Zwischenbenutzer vor Verlusten schützen und zur Sicherung des Patentrechtes des Anmelders nützlich sein.

Die preußischen Staatsanwälte sind angewiesen, auch in minder schweren Fällen des unlauteren Wettbewerbs strafrechtlich einzuschreiten, wenn der Antrag von einem Verband zur Förderung gewerblicher Interessen gestellt worden ist.

Amerika (U. S. A.): Vom 1. Januar 1928 ab fällt die beschleunigte Prüfung verspätet, d. h. nach Ablauf der Jahresfrist vom Tage der ersten anderweitigen Patentanmeldung ab nachgesuchter amerikanischer Patente fort, so daß alsbaldige Einreichung solcher verspäteter Anmeldungen beim amerikanischen Patentamt geboten ist. Patentübertragungsgesuche müssen neuerdings auf photographischem Wege reproduzierbar angefertigt werden.

Cuba: Erneuerungen von Warenzeichen, die auch in Cuba registriert sind, müssen dort binnen sechs Monaten gemeldet werden, um Lösungsbegehren unwirksam zu machen.

England: Uebersetzungen beglaubigter Prioritätsbelege dürfen keinerlei Fehler aufweisen, da andernfalls deren Berichtigung mit hohen Gebühren verknüpft ist. Es empfiehlt sich, um einwandfreie Uebersetzungen zu ermöglichen, englische Prioritäts-Patente möglichst frühzeitig anmelden zu lassen.

Irischer Freistaat: Die Gesetze betreffend Patent-, Muster- und Warenzeichen-Wesen sind am 1. 10. 1927 in Kraft getreten. Erteilte englische Patente erhalten auf Antrag bis spätestens 31. 3. 1928 auch im Freistaat Geltung nach Einreichung einer beglaubigten Kopie der britischen Patentschrift und Zahlung der fälligen Jahresgebühr wie in England. Bei Neuanschaffung muß nachgewiesen werden, daß die betr. Erfindung in britischen Patentschriften der letzten 50 Jahre nicht vorbeschrieben ist. Für in Deutschland in der Zeit vom 6. 12. 1921 bis 1. 10. 1927 angemeldete Patente kann bis 30. 9. 28 Priorität beansprucht werden.

Oesterreich: fordert neuerdings zwei Nebenzeichnungen neben der Hauptzeichnung in 33 cm Höhe und 21 cm Breite.

Türkei: Für registrierte Warenzeichen muß bis zum 12. 12. 1927 eine Bescheinigung über Inhaber, Geschäftsbetrieb und Rechtsanspruch eingereicht werden. (Pat.-Anw. Dr. Oskar Arendt.)

Bücherschau.

Die Schalltechnik von Richard Berger. 115 Seiten, 97 Abbildungen. Friedrich Vieweg & Sohn, Akt.-Ges., Braunschweig, 1926.

Das Buch behandelt einen Ausschnitt der physikalischen Technik, der in seiner Gesamtheit noch nicht vielen bekannt sein wird.

Naturgemäß sind in den ersten Abschnitten die Grundbegriffe entwickelt, die Schallmengen, Lautheit, Leitung, Rückwurf, Brechung usw. Es folgen dann die Anwendungen auf die Beherrschung des Schalles in den verschiedenen Gebieten, so der Nachhall von Innenräumen, die akustische Signalgebung, die Schallvermessung, die im Kriege zu

größerer Geltung gekommen, jetzt auch friedlichen Zwecken dient. Selbstverständlich findet auch das Telephon in seinen neuen Formen gebührende Beachtung. Auffallenderweise sind der Begriff der Beugung und seine Anwendung in den verschiedenen Erscheinungsformen nicht betrachtet.

Zweifellos genügt das kleine Buch einem Bedürfnisse, denn die Schalltechnik ist bisher in der Literatur zusammenfassend kaum behandelt. Es ist aber der Ueberlegung wert, ob nicht eine mehr physikalische Behandlungsweise am Platze gewesen wäre. Jedenfalls würde so ein größerer Kreis von Technikern Nutzen aus der Arbeit des